OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350334/63/KLi

Datum:
Linz, 10. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 14. März 2017 des (zunächst unvertretenen Beschwerdeführers) RP, geb. XXXXXX, (nunmehr) vertreten durch seinen (mit Beschluss vom 9. Juni 2017, GZ: LVwG-350334/14/KLi, beigegebenen und mit Bescheid der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 13. Juni 2017 bestellten) Verfahrenshelfer, BO, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG – Abweisung) nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 4. September 2017 und am 5. März 2018 sowie Einholung und Erörterung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2018 sowie nach Aufhebung des Erkenntnisses vom 20. April 2018, GZ: LVwG-350334/47/KLi/JB (Spruchteil A), durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. September 2019, Zl: Ra 2018/10/0087-11, und ergänzender Erhebungen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Ried zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (Bf) vom 6. Dezember 2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf mit E-Mail vom 5. Dezember 2016, welches um 19:15 Uhr eingelangt sei, die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung beantragt habe. Davor sei ihm mit Bescheid vom 9. September 2016 ab 18. Juli 2016 befristet bis 30. November 2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs unter der Voraussetzung zuerkannt worden, dass er jeweils bis zum 5. Oktober 2016 und 5. November 2016 seine Bewerbungsaktivitäten (mindestens jeweils fünf Bewerbungen im Vormonat) sowie die bevorstehenden und wahrgenommenen Termine bei der PM (Arbeitsassistenz und psychosoziale Beratungsstelle) nachzuweisen habe.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäß § 30 Oö. BMSG sei der Bf mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 ersucht worden, binnen vier Wochen folgende Urkunden/Unterlagen beizubringen bzw. Angaben zu machen: Nachweise bzw. Angaben zur Vermögenssituation (z.B. Sparguthaben, Bausparvertrag, Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherung, Pensionsvorsorge, Grundbesitz, Immobilien, KFZ, etc.); Kontoauszüge über den Zeitraum ab 1. Juli 2016; ärztliche Bestätigung(en) über Maßnahmen, die er im Hinblick auf die vorliegenden fachärztlichen Gutachten nach dem Termin bei der PM, psychosoziale Beratungsstelle am 13. Oktober 2016 gesetzt habe und/oder zeitnah setzen werde (z.B. wahrgenommene bzw. bevorstehende Termine hinsichtlich einer Verhaltenstherapie, neuro-psychiatrische Behandlung, psychotherapeutische Therapie, etc.).

Die eingeforderten Kontoauszüge habe er per E-Mail nachgereicht. Laut seinem E-Mail vom 20. Jänner 2017 habe er sich hinsichtlich einer Verhaltenstherapie bei der xstelle vormerken lassen.

Beim AMS habe er derzeit einen Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von 18,85 Euro/Tag. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Jänner 2017, GZ: L503 2100639-1/33E, sei seiner Beschwerde gegen den Bescheid des AMS Ried im Innkreis vom 23. Dezember 2014 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben worden.

Am 31. Jänner 2017, am 7. Februar 2017 und am 9. Februar 2017 habe er vom AMS Nachzahlungen in der Höhe von insgesamt 6.352,45 Euro erhalten.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8, 10, 11 Oö. BMSG aus, dass der Antrag auf Weitergewährung abzuweisen gewesen sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 29. August 2016 mitgeteilt, dass er am 31. August 2016 einen Termin bei der Arbeitsassistenz und am 13. Oktober 2016 einen Termin bei der psychosozialen Beratungsstelle hinsichtlich einer Verhaltenstherapie vereinbart habe. Insofern sei ihm mit Bescheid vom 9. September 2016 befristet bis 30. November 2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt worden.

Die Behörde sei davon ausgegangen, dass er den Empfehlungen in den fachärztlichen Gutachten sowohl von Dr. E vom 10. Juni 2015 als auch von Dr. M vom 9. August 2015 nunmehr entsprechen würde, mit einer Verhaltenstherapie bei der psychosozialen Beratungsstelle zu beginnen und mit der Unterstützung der Arbeitsassistenz aktiv an der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz mitarbeiten werde. Bei alledem handle es sich um ihm zumutbare Maßnahmen, die neben der Förderung und Wiederherstellung seiner vollen Gesundheit auch der Reintegration am Arbeitsmarkt dienen würden und somit zweifelsfrei geeignet und notwendig seien, seine soziale Notlage zu bekämpfen. Insbesondere aus seinen weiteren E-Mail-Eingaben lasse sich jedoch eindeutig erkennen, dass es dem Bf bei den vereinbarten Terminen nicht um die Wiederherstellung seiner Gesundheit und die Überwindung seiner sozialen Notlage an sich gegangen sei, sondern nur darum, ob diese Maßnahmen freiwillig zu besuchen seien oder nicht. Seiner Meinung nach hätte er aufgrund seiner Erkrankung freiwillig keine Maßnahmen ergreifen können, die ihm gesundheitlich und beruflich weiterhelfen würden. Dabei würde er sich auf das fachärztliche Gutachten von Dr. E vom 10. Juni 2015 berufen, die ihm jedoch in eben diesem Gutachten diese Maßnahmen empfohlen und auch selbst angeboten habe. Auch im Gutachten von Dr. M vom 9. August 2015 seien ihm die Aufnahme einer Verhaltenstherapie und die Kontaktierung der Arbeitsassistenz nahegelegt worden. Im letzten Gutachten von Dr. F vom 4. Juli 2016 sei ihm im Hinblick auf die bei ihm diagnostizierte soziale Phobie und die depressive Verstimmung eine neuro-psychiatrische Behandlung inklusive medikamentöser Behandlung sowie psychotherapeutische Therapien empfohlen worden.

Bezüglich einer medikamentösen Behandlung habe er am 2. November 2016 mitgeteilt, dass ihm zwar bewusst sei, dass diese zumutbar sei und ihm auch helfen könne, er selber aber (freiwillig) keine Medikamente zu sich nehmen würde.

Dass der Bf, etwa aus medizinischen Gründen nur unter Zwang in der Lage sein würde, an Maßnahmen jeglicher Art zur Überwindung seiner sozialen Notlage und zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes mitzuarbeiten, gehe aus keinem der vorliegenden fachärztlichen Gutachten hervor. In seiner E-Mail vom 2. November 2016 habe er das fachärztliche Gutachten von Dr. F übermittelt und gleichzeitig mitgeteilt, dass er selber die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens in einem Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht teilweise beantragt hätte.

Dass die Betreuung durch die Arbeitsassistenz nach kurzer Zeit und die Betreuung durch die psychosoziale Beratungsstelle bereits nach dem ersten Termin am 13. Oktober 2016 beendet worden seien, sei jeweils nur daran gelegen, dass der Bf freiwillig nicht dazu bereit gewesen sei, an diesen Maßnahmen aktiv mitzuwirken und an seiner Situation etwas zu verändern. Die Arbeitsassistenz sei gerne dazu bereit gewesen, ihn beim Finden eines passenden Jobs zu unterstützen, vorausgesetzt, er hätte freiwillig daran mitgewirkt.

Als Alternative zur Arbeitsassistenz sei ihm mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 angeboten worden, Termine im Rahmen des Case Managements beim OH für eine Perspektivenabklärung zu vereinbaren. Am 18 November 2016 habe er den ersten Termin beim Case Management beim OH wahrgenommen. Am 19. Dezember 2016 habe er der Behörde mitgeteilt, dass er bereits seit eineinhalb Wochen in einem regen E-Mail-Verkehr mit seiner Betreuerin stehen würde, wobei es noch wichtige Fragen zu klären gäbe. Es sei dabei aber um keine Fragen hinsichtlich möglicher Perspektiven gegangen, sondern um die Frage, ob und wie lange der Bf diese Maßnahme zu besuchen habe.

Dr. F habe in ihrem Gutachtgen dementsprechend auch festgehalten, dass er zum Zeitpunkt der Untersuchung weder eine neuro-psychiatrische noch eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch genommen habe, keine adäquate medikamentöse antidepressive Therapie eingenommen habe und keine Verhaltenstherapie durchgeführt habe. Eine Besserung/Verschlechterung seines Gesundheitszustandes habe daher auch nicht festgestellt werden können.

Laut dem Schreiben des Bf an das Case Management vom 20. Jänner 2017, welches er auch der belangten Behörde zur Kenntnis übermittelt habe, habe er sich auf die Warteliste bei der xstelle für eine Verhaltenstherapie setzen lassen, wobei er hierbei mit einer Wartezeit von rund einem Jahr zu rechnen habe. Zuvor habe er am 4. Jänner 2017 der belangten Behörde zusammengefasst mitgeteilt, dass eine Zwangszuweisung von Seiten der belangten Behörde zu erfolgen hätte, wenn diese auf eine Therapiemaßnahme bestehen würde. Es sei für den Bf nicht logisch, dass er wieder zu einer derartigen Therapie verdonnert würde, wo doch vor wenigen Monaten aufgrund seiner Krankheitsuneinsichtigkeit eine solche bereits abgebrochen worden sei. In seinem Schreiben vom 10. Jänner 2017 habe

er die fachärztlichen Empfehlungen als „Zwangsmaßnahmen bzw. – Therapien der Bezirkshauptmannschaft“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund sei beim Bf folglich derzeit jedenfalls davon auszugehen, dass er weder mit einer Verhaltenstherapie noch mit den empfohlenen Maßnahmen freiwillig beginnen und schon gar nicht aktiv an diesen Maßnahmen mitarbeiten werde.

Dass er sich einerseits bei Dr. M hinsichtlich einer Verhaltenstherapie erkundigt habe, ohne einen fachärztlichen Behandlungstermin zu vereinbaren, jedoch andererseits bei Dr. E, die mit ihm bereits ein Gutachten erstellt habe und sogar verhaltenstherapeutische, unterstützende Maßnahmen angeboten habe, nicht kontaktiere, lasse weiters darauf schließen, dass er weder an seiner gesundheitlichen Situation, noch an seiner derzeitigen eingeschränkten Arbeitsfähigkeit freiwillig und glaubhaft etwas ändern wolle.

Aufgrund der Tatsache, dass er in keiner Weise bemüht sei, in angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zu Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen, da er insbesondere keine fachärztlichen Empfehlungen freiwillig und aktiv verfolge, sei sein Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abzuweisen.

Hinzu komme, dass er aufgrund der am 31. Jänner 2017, am 7. Februar 2017 und am 9. Februar 2017 erhaltenen Nachzahlungen vom Arbeitsmarktservice in der Höhe von insgesamt 6.352,45 Euro zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sei, welches über dem Freibetrag iSd § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG liege und daher in seinem Fall seit Februar 2017 keine soziale Notlage mehr gegeben sei.

Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die (noch vom Bf persönlich verfasste) Beschwerde vom 14. März 2017. Mit dieser Beschwerde ficht der Bf den Bescheid zur Gänze an.

In seiner Beschwerde führte der Bf aus, dass er seit seiner Geburt an einer sehr seltenen und sehr schweren Erkrankung namens Selektiver Mutismus leide. Diese Erkrankung sei genetisch bedingt und nicht heilbar. Zu dem leide er noch zusätzlich an einer sozialen Phobie und an schweren Depressionen. Wenn er etwas getan habe, was die belangte Behörde missbillige (z.B. dass er nicht freiwillig an einem Kurs oder an einer Maßnahme teilnehmen wolle) liege es nicht daran, dass er versuche, die jeweilige Maßnahme zu vereiteln, sondern vielmehr daran, dass er aufgrund seiner Erkrankung nicht im Stande sei, freiwillig und selbstständig zwischenmenschliche/soziale Kontakte zu knüpfen. Dazu zähle auch der Besuch einer Maßnahme. Er habe versucht, die belangte Behörde immer wieder darauf aufmerksam zu machen, was es mit seiner Erkrankung auf sich habe, jedoch seien seine Anfragen ständig ignoriert worden. Die belangte Behörde verlange nämlich

stets von ihm, dass er freiwillig und aktiv seinen Bemühungspflichten nachkomme. Als er die belangte Behörde auf seine ärztlichen Atteste hingewiesen und mitgeteilt habe, dass er aufgrund seiner Erkrankung nur eingeschränkt fähig sei, seinen Bemühungspflichten nachzukommen, habe er daraufhin keinerlei Rückmeldung erhalten. So habe die belangte Behörde von ihm gefordert, dass er freiwillig die Arbeitsassistenz und das H besuchen solle. Da jedoch bei der Arbeitsassistenz und beim H soziale Kontakte unvermeidbar seien, sei die Freiwilligkeit aufgrund seiner Erkrankung nicht gegeben. Er sei auf keinen Fall fähig, selbstständig und freiwillig soziale Situationen aufzusuchen. Seine Symptome seien durch extremes Vermeidungsverhalten zu sozialen Kontakten sowie einem ausgeprägten sozialen Rückzug gekennzeichnet. Obwohl also die Freiwilligkeit, sich unter Menschen zu begeben und soziale Kontakte zu knüpfen, krankheitsbedingt bei ihm nicht vorhanden sei, habe er bei den jeweiligen Maßnahmen stets alle Termine wahrgenommen und immer tadellos mitgearbeitet.

Unter Vorlage der Gutachten Dris. E, Dris. M und Dris. F beantrage er aus den angeführten Gründen, den vorliegenden Bescheid der belangten Behörde vom 23. Februar 2017 ersatzlos aufzuheben, ihm die Mindestsicherung ab dem 6. Dezember 2016 zuzuerkennen und zur Auszahlung zu bringen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 29. Mai 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf als auch die belangte Behörde geladen wurden.

I.4. Mit Eingabe vom 28. April 2017 beantragte der Bf daraufhin die Gewährung von Verfahrenshilfe und führte begründend aus, dass er aufgrund seiner psychischen Einschränkungen (soziale Phobie, Selektiver Mutismus, schwere Depressionen) nicht im Stande sei, bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilzunehmen.

Nach dem Inhalt der Ladung habe er das Recht, einen bevollmächtigten Vertreter oder einen Rechtsbeistand zu dem angegebenen Termin zu entsenden. Da er sich jedoch aus finanziellen Gründen keinen Anwalt leisten könne, wolle er das Gericht bitten, zu überprüfen, ob ihm in diesem Fall eine Verfahrenshilfe zustehe. Ein Rechtsbeistand sei nicht nur aufgrund seiner psychischen Einschränkungen zwingend notwendig, sondern auch aufgrund der hohen Komplexität des Falles sowie der Schwere der drohenden Sanktionen (Bezugssperre während einer sozialen Notlage).

I.5. Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 erteilte das erkennende Gericht dem Bf einen Verbesserungsauftrag. Gleichzeitig wurde dem Bf das zu verwendende Formular für den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe übermittelt. Ferner wurde ihm eine Frist bis zum 9. Juni 2017 gesetzt, um den Verfahrenshilfeantrag vom 28. April 2017 zu verbessern.

I.6. Mit Eingabe vom 29. Mai 2017 langte fristgerecht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein vollständiger Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein.

Der Bf legte diesem Verfahrenshilfeantrag auch eine Bezugsbestätigung des AMS sowie eine Bestätigung über die zu bezahlenden Wohnungskosten vor und legte seine persönlichen Verhältnisse dar.

I.7. Mit Beschluss vom 9. Juni 2017, GZ: LVwG-350334/14/KLi, gab das erkennende Gericht dem Verfahrenshilfeantrag statt und gewährte dem Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Verfahrenshilfe in Form von Beigabe eines Rechtsanwaltes und Befreiung von Dolmetschergebühren, Sachverständigengebühren und Zeugengebühren.

I.8. Mit Bescheid der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 13. Juni 2017 wurde als Verfahrenshilfe-Anwalt BO bestellt.

I.9. Nach der nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertretung des Bf beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wiederum eine öffentliche mündliche Verhandlung an, welche für 4. September 2017 festgesetzt wurde. Zu dieser Verhandlung wurden der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf, im Wege seines Verfahrenshelfers und die belangte Behörde geladen.

I.10. In Vorbereitung dieser Verhandlung brachte der nunmehrige Rechtsvertreter des Bf einen ergänzenden Schriftsatz vom 2. August 2017 ein und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid der belangten Behörde ersatzlos beheben oder den Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag vom 6. Dezember 2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs stattgegeben werde.

Zunächst sei festzuhalten, dass der Bf bereits über 400 Bewerbungen verschickt und jedes Vorstellungsgespräch wahrgenommen habe. Weiters habe der Bf stets an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen und etwa den Computerführerschein erworben.

Ferner habe der Bf auch für kurze Zeit die Betreuung durch die Arbeitsassistenz wahrgenommen, obwohl die von ihm bereits besuchten Kurse des AMS sehr ähnliche Inhalte aufgewiesen hätten. Auch einen Termin bei der psychosozialen Beratungsstelle habe er wahrgenommen. Der Bf sei aber von der Verhaltenstherapeutin aufgrund seiner durch den Selektiven Mutismus hervorgerufenen und damit unverschuldeten Krankheitsuneinsichtigkeit von der Therapie abgemeldet worden. Der Bf habe vom 18. November 2016 bis zum 16. Februar 2017 eine Betreuung im Rahmen des Case Management des OH in

Anspruch genommen, welche ihm von der belangten Behörde als Alternative zur Arbeitsassistenz angeboten worden sei.

Bei sämtlichen o.a. Bemühung des Bf zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung seiner sozialen Notlage sei aber auch sein ganz spezielles Krankheitsbild zu berücksichtigen. Beim Bf sei Selektiver Mutismus und soziale Phobie mit depressiven Episoden diagnostiziert worden. Dr. E spreche von einem Unvermögen des Bf, in sozialen Situationen zu sprechen oder diese sozialen Situationen aufzusuchen. Außerdem bestünden beim Bf deutliche Persönlichkeitsbesonderheiten, wie Ängstlichkeit, Rückzug und Empfindsamkeit. Gemäß dem psychopathologischem Status des Befundberichtes Dr. M sei der Bf u.a. ängstlich–unsicher und bestehe bei ihm ein Vermeidungsverhalten von sozialen Kontakten. Auch Dr. F verweise im Gutachten im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes, GZ: L503 2100639-1/33E, auf die Rückzugstendenzen des Bf und darauf, dass er keine Menschenmengen aushalte.

Festzuhalten sei, dass es dem Bf aufgrund seines speziellen Krankheitsbildes nicht möglich gewesen sei, freiwillig die fachärztlichen Empfehlungen laut den jeweiligen Gutachten zu verfolgen. Auch der von der belangten Behörde vorgeworfene E-Mail-Verkehr mit der Betreuerin des OH zur Frage, ob und wie lange die Maßnahme zu besuchen sei, sei Resultat des Krankheitsbildes des Bf.

Trotz des o.a. Krankheitsbildes habe sich der Bf in der Praxis von Dr. M bezüglich einer Verhaltenstherapie erkundigt. In der Praxis von Dr. M würde derzeit aber keine Verhaltenstherapie angeboten, weshalb sich der Bf auf Vorschlag des OH an die xstelle der Y gewandt habe und eine kostenlose Therapie beantragt habe. Der Bf sei von der Y auf die Warteliste für einen Therapieplatz gesetzt worden; die Wartezeit betrage derzeit in etwa ein Jahr.

Aufgrund obiger Ausführungen, insbesondere aufgrund des speziellen Krankheitsbildes des Bf, habe dieser in angemessener, ihm möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung, und Überwindung der sozialen Notlage beigetragen.

Die belangte Behörde begründe die Abweisung des Antrages vom 6. Dezember 2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs u.a. auch damit, dass aufgrund von Nachzahlungen des AMS vom 31. Jänner 2017, vom 7. Februar 2017 und vom 9. Februar 2017 in Höhe von insgesamt 6.352,45 Euro seit Februar 2017 keine Notlage des Bf bestünde.

Diesbezüglich sei festzuhalten, dass von Seiten des AMS lediglich eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 3.838,11 Euro (am 2. Februar 2017 1.866,15 Euro und am 9. Februar 2017 von 1.971,96 Euro) erfolgt sei. Ein Großteil dieser Nachzahlungen sei vom Bf zur Begleichung der Rückstände bei dessen

Mutter verwendet worden, da ab März 2016 bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes am 27. Jänner 2017 aufgrund der eingestellten Zahlungen des AMS insbesondere die Mietkosten in Höhe von 200 Euro monatlich an die Mutter nicht bezahlt werden hätten können. Darüber hinaus habe der Bf noch Schulden aus dem Jahr 2013 begleichen müssen.

Dem Bf sei daher lediglich ein Betrag in Höhe von maximal 1.638,11 Euro verblieben, welcher deutlich unter dem Freibetrag des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG liege. Deshalb bestehe weiterhin eine soziale Notlage des Bf.

Die in der Beschwerde gestellten Anträge würden daher aufrechterhalten.

I.11. Am 4. September 2017 fand sodann eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu welcher sowohl der Rechtsvertreter des Bf als auch die belangte Behörde ladungsgemäß erschienen sind. Der Bf selbst war zu dieser Verhandlung nicht erschienen und wurde vom Bf-Vertreter dazu vorgebracht, dass es dem Bf krankheitsbedingt nicht möglich sei, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

In dieser Verhandlung wurde insbesondere die Frage der Freiwilligkeit bzw. der Mitwirkung des Bf erörtert.

Der Bf-Vertreter gab dazu an, dass die Frage der Freiwilligkeit eben die konkrete Auslegung des Bf sei. Ergänzend habe sich in der Zwischenzeit ergeben, dass der Bf Termine beim AMS wahrnehme. Der Bf habe am 3. August 2017 eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS betreffend Einzelcoaching bei der „A“ abgeschlossen. Der erste Termin sei für 21. August 2017 vereinbart worden und habe der Bf diesen auch wahrgenommen. Sein Betreuer habe angegeben, dass der Bf sehr gut mit ihm zusammenarbeite. Selbiges gelte für den Folgetermin am 30. August 2017. Der Bf habe trotz seiner Erkrankung ein sehr starkes Interesse an einer neuen Anstellung. Der nächste Termin bei der „A“ sei für 20. September 2017 vereinbart worden. Zum Beweis würden die Betreuungsvereinbarungen vom 3. August 2017 und eine Terminbestätigung vorgelegt.

Dem erwiderte die belangte Behörde, dass eine gewisse Diskrepanz bestehe, weil einerseits der Bf immer wieder behaupte, er kenne seine Krankheit und er wisse bereits alles darüber und brauche diesbezüglich keine weitere Betreuung und er lehne auch Betreuungen nach dem Oö. ChG ab, andererseits verwende er die Krankheit aber dazu, um zu behaupten, nicht zur Verhandlung kommen zu können oder keine Termine wahrnehmen zu können. Der Bf habe in der Vergangenheit sehr wohl schon ein Einzelcoaching wahrgenommen oder auch diskrete Gespräche in einer kleinen Runde. Insbesondere sei auch nicht erklärlich, dass der Bf ein Gespräch mit einem Rechtsanwalt, den er selbst beantragt habe, wahrnehmen

könne. Dem Bf seien auch die Konsequenzen angedroht und angekündigt worden, falls er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Ihm sei auch erklärt worden, was passiere, wenn er die Mitwirkung nicht erfülle.

Außerdem wurde erörtert, dass sich der Bf auch an die xstelle gewandt habe und dort auf eine Warteliste gesetzt worden sei. Die belangte Behörde brachte dazu vor, dass zur Anmeldung und der Warteliste bei der xstelle zu bedenken sei, dass sich der Bf dort nur angemeldet habe und auf die Warteliste gekommen sei und jetzt ein Jahr warten müsse. Er sei aber auch bei Dr. E untersucht worden und sei ihm dort eine gleichwertige Therapie zur xstelle angeboten worden. Dieses Angebot habe er nicht angenommen. Dies sei auffällig, weil er ein konkretes Angebot nicht annehme, sondern lieber auf einer Warteliste stehe, wo er dann eigentlich nichts tue.

Dem hielt der Bf-Vertreter entgegen, das dem Bf zugute zu halten sei, dass er sich auch in der Praxis von Dr. M gemeldet habe, wo ihm aber mitgeteilt worden sei, dass keine solchen Therapien durchgeführt würden.

Dem wiederum hielt die belangte Behörde entgegen, dass im Verfahren vor dem BVwG ein Gutachten eingeholt worden sei, aus welchem sich ergebe, dass der Bf auch eine „normale“ Psychotherapie benötigen würde und sei für diesen Fall die Praxis von Dr. M sicher eine gute Adresse.

Erörtert wurde in weiterer Folge die Notwendigkeit der Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens. Diesbezüglich wurde auch das bereits vorliegende neurologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten Dris. F im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingesehen. Parteieneinverständlich wurde übereingekommen, diese Sachverständige auch für das Gutachten im hier anhängigen Verfahren zu bestellen. Den Parteien wurde darüber hinaus aufgetragen binnen 14 Tagen einen Fragenkatalog für die Sachverständige einzubringen.

I.12. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm daraufhin Kontakt mit der beabsichtigten Sachverständigen, Dr. F, auf. Diese teilte jedoch mit, aufgrund einer längeren Abwesenheit und der sonstigen Überlastung mit Gutachtensaufträgen zu einer zeitnahen Fertigstellung des Gutachtens aktuell nicht in der Lage sein.

Insofern zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich andere neurologisch-psychiatrische Sachverständige in Betracht, nämlich Dr. B, Dr. B, Dr. D, Dr. H, Dr. K, Dr. R, Dr. S.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 wurde den Parteien im Wege des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesen Sachverständigen gewährt.

Die belangte Behörde gab keine Stellungnahme ab.

Der Bf-Vertreter teilte mit Eingabe vom 12. Oktober 2017 mit, dass gegen die genannten Sachverständigen keine Einwendungen erhoben würden. Aufgrund der örtlichen Nähe zum Wohnsitz des Bf würde aber die Bestellung entweder des Dr. S oder des Dr. R angeregt.

I.13. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2017, GZ: LVwG-350334/30/KLi, wurde Dr. R zum neurologisch-psychiatrischen Sachverständigen bestellt.

Gleichzeitig wurden ihm sowohl die Fragenkataloge des erkennenden Gerichtes, der belangten Behörde, als auch des Bf-Vertreters übermittelt.

Das erkennende Gericht richtete nachfolgende Fragen an den Sachverständigen:

1. An welchen psychiatrischen/neurologischen Erkrankungen leidet der Bf?
2. Ist der Bf in der Lage (mit Rücksicht auf seine Erkrankungen), den behördlichen Aufträgen der Mitwirkung Folge zu leisten?
3. Was versteht der Bf unter „Zwang“?
4. Ist der Entfall der Mindestsicherung ein ausreichender Zwang um den Bf zur Mitwirkung zu bewegen?

Der Bf-Vertreter richtete nachfolgende Fragen an den Sachverständigen:

1. An welchen psychischen bzw. neurologischen oder sonstigen Erkrankungen litt der Bf zum 3. Dezember 2016 – insbesondere unter Bezugnahme auf den von Frau Dr. E diagnostizierten Selektiven Mutismus und die von Frau Dr. E und Frau Dr. F diagnostizierte soziale Phobie?
2. Ist seit dem 3. Dezember 2016 eine Besserung eingetreten? Wenn ja, wann?
3. War es dem Bf aufgrund seiner Erkrankungen nicht möglich, freiwillig die fachärztlichen Empfehlungen laut den Gutachten Dr. E, Dr. M und Dr. F (z.B. verhaltenstherapeutische, unterstützende Maßnahmen; Verhaltenstherapie; neuro-psychiatrische Behandlung, inklusive medikamentöser Behandlung sowie psychotherapeutische Therapie) wahrzunehmen?
4. Leidet der Bf zudem an einer Krankheitsuneinsichtigkeit?
5. Wenn ja, war es dem Bf aufgrund der Krankheitsuneinsichtigkeit nicht möglich, freiwillig die fachärztlichen Empfehlungen wahrzunehmen?

6. Kann der Bf die fachärztlichen Empfehlungen lediglich aufgrund von „Zwang“ wahrnehmen? Wenn ja, welche Art von „Zwang“ ist hiefür erforderlich?

Die belangte Behörde richtete nachfolgende Fragen an den Sachverständigen:

1. Im Gutachten von Frau Dr. F vom 4. Juli 2016 wurde Herr S im Hinblick, auf die soziale Phobie und die depressive Verstimmung eine neuro-psychiatrische Behandlung, inklusive medikamentöser Behandlung, sowie eine psychotherapeutische Therapie empfohlen. War es zum Zeitraum der Untersuchung bzw. ist es aufgrund der festgestellten Diagnosen Herrn S möglich, sich selbst um entsprechende Arzttermine zu kümmern und solche zu vereinbaren?
2. Die Betreuung durch die Arbeitsassistenz und durch die psychosoziale Beratungsstelle wurde jeweils mit der Begründung, dass Herr S freiwillig nicht bereit war aktiv mitzuwirken, beendet. Kann Herr S aufgrund der festgestellten Diagnosen freiwillig an keinen Maßnahmen zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes aktiv mitarbeiten?
3. Herr S hat im Betreuungszeitraum von 18. November 2016 bis 16. Februar 2017 im Rahmen eines Case Managements bei der OH eine Perspektivenabklärung absolviert. Kann dennoch davon ausgegangen werden, dass es für Herrn S aus krankheitsbedingten Gründen nicht möglich ist, eine zielgerichtete Therapie, hierbei insbesondere in Kontakt mit anderen Personen (Ärzten) wahrzunehmen? Dies wohlgemerkt, obwohl er im Rahmen des Case Managements wiederholt mit anderen Personen interagiert hat.

Sowohl der Bestellungsbeschluss, der Gutachtensauftrag, die Fragenkataloge als auch die relevanten Aktenteile des Aktes der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurden dem Sachverständigen zur Gutachtenserstellung übermittelt.

I.14. Mit Gutachten vom 8. Jänner 2018 erstattete der Sachverständige ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten.

Der Sachverständige beantwortete in seinem Gutachten die Fragen des erkennenden Gerichtes, des Bf-Vertreters und der belangten Behörde wie folgt:

„Beantwortung der Fragen des Gerichts:
1. Ist der Beschwerdeführer in der Lage mit Rücksicht auf seine Einschränkungen, den behördlichen Aufträgen zur Mitwirkung Folge zu leisten?
Wie bereits oben angeführt, ist der Beschwerdeführer in der Lage unter entsprechendem Druck, bzw. vom Beschwerdeführer als Zwang empfunden, seine

sozialen Ängste und auch seinen elektiven Mutismus zu überwinden und entsprechende Auflagen zu erfüllen. Er ist auch in der Lage in Kommunikation mit ihm fremden oder zumindest nicht vertrauten Personen, zu treten. Dies ist für den Beschwerdeführer jedoch mit einer hohen Belastung verbunden und sicher zeitlich und im Ausmaß limitiert. Der Beschwerdeführer nimmt jedoch am Kurs der A teil. Er absolviert die Psychotherapie. Der Beschwerdeführer hat auch Kontakt zur Arbeitsassistenz aufgenommen und dort die Situation erklärt, dass er nur unter Zwang in der Lage sei, dieser Aufforderung nachzukommen, und lt. Angaben des Beschwerdeführers wurde dann diese Unterstützung von der Arbeitsassistenz als nicht sinnvoll bzw. nicht möglich geschildert. Der Beschwerdeführer wollte der Aufforderung trotz der für ihn damit verbundenen hohen Belastung nachkommen, da er sich eben durch seine soziale Situation und die drohenden Konsequenzen dazu gezwungen fühlte.
Die Frage des Gerichts ist daher folgendermaßen zu beantworten, dass der Beschwerdeführer bis zu einem gewissen Ausmaß der damit verbundenen sozialen Belastung, d.h. also situationsabhängig, in der Lage ist, Aufforderungen zur Mitwirkung Folge zu leisten. Dies beinhaltet auch Situationen die soziale Kontaktaufnahme und Kommunikation erfordern. Begrenzt ist sicher das Ausmaß der sozialen Belastung, die Häufigkeit und die Dauer mit der der Beschwerdeführer dazu in der Lage ist.
2. Was besteht der Beschwerdeführer unter Zwang?
Der Beschwerdeführer versteht unter Zwang, dass ihn äußere Umstände bzw. für ihn hochgradig negative Konsequenzen, dazu veranlassen etwas zu tun, was er ohne diesen Druck nicht tun würde bzw. auch nicht tun könnte.
3. Ist der Entfall der Mindestsicherung ein ausreichender Zwang um den Beschwerdeführer zur Mitwirkung zu bewegen?
Der Entfall der Mindestsicherung ist meines Erachtens ein ausreichender Zwang um den Beschwerdeführer zur Mitwirkung zu bewegen. Die Mitwirkung kann der Beschwerdeführer jedoch nur im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten leisten. Er ist somit auch nicht in der Lage jeder unter Zwang erteilten Auflage Folge zu leisten. Im gegenständlichen Fall ist der Betroffene in der Lage den Kontakt zur Arbeitsassistenz aufzunehmen. Nach eigenen Angaben hat er dies auch getan. Der Betroffene gibt dazu nachvollziehbar an, er sei bereit diese Maßnahme zu absolvieren. Freiwillig macht er dies nicht, da dies für ihn mit einem hohen Ausmaß an Ängsten und Beschwerden verbunden ist. Aufgrund des Zwanges durch die Behörde sei er jedoch dazu in der Lage. Dies ist aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes aus psychiatrisch-neurologischer Sicht durchaus nachvollziehbar.

Stellungnahme zu den Fragen des Beschwerdeführers:

- Die Fragen nach den Diagnosen wurden bereits oben beantwortet.
- Eine wesentliche Besserung ist seit dem 03.12.2016 nicht eingetreten.
- Dem Beschwerdeführer war es möglich die empfohlenen Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Er ist in laufender Psychotherapie.

- Krankheitsuneinsichtigkeit besteht nicht.
- Die Fragen bzgl. des Zwangs wurden bereits oben beantwortet.

Stellungnahme zu den Fragen der Bezirkshauptmannschaft Ried:
1. Dem Beschwerdeführer war es möglich eine entsprechende Behandlung in Anspruch zu nehmen. Er ist in psychotherapeutischer Behandlung. Er hat diese Behandlung über die xstelle vereinbart. Dies ist für den Beschwerdeführer mit einem erheblichen Aufwand und einer erheblichen Belastung verbunden. Er ist jedoch dazu in der Lage. Die Psychotherapie ist eine adäquate Behandlung der vorliegenden Erkrankung. Eine zusätzliche medikamentöse Therapie ist möglich.
2. Hinsichtlich der Freiwilligkeit ist anzuführen, dass der Betroffene nicht aufgrund fehlender Bereitschaft dazu nicht in der Lage ist, freiwillig entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, sondern dies für den Betroffenen krankheitsbedingt eine hochgradige Belastung darstellt. Es ist der Betroffene daher nur unter entsprechendem Druck in der Lage entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes in Anspruch zu nehmen. Wie bereits oben angeführt, gelten die Einschränkungen, dass der Betroffene dazu nur eingeschränkt in der Lage ist derartige Maßnahmen wahrzunehmen, insbesondere betreffend das Ausmaß der daraus resultierenden sozialen Belastung sowie der Dauer und der Häufigkeit derartiger Maßnahmen.
3. Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner Erkrankungen nur bei absolut dringender Notwendigkeit in der Lage entsprechende Sozialkontakte aufzunehmen und dies eben nur in der oben angeführten eingeschränkten Form hinsichtlich Ausmaß, Häufigkeit und Dauer.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Krankheitssymptomatik des Beschwerdeführers glaubhaft und nachvollziehbar ist. Es bestehen keine Hinweise auf eine Aggravation. Es bestehen sowohl hinsichtlich der Einsatzfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt die bereits im Gutachten von Frau Dr. F beschriebenen Einschränkungen hinsichtlich der Zumutbarkeit sozialer Kontakte. Dies gilt natürlich im gleichen Ausmaß auch für eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Auch diesbezüglich sind die Einschränkungen hinsichtlich der sozialen Kontaktfähigkeit gegeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.15. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte den Parteien mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 das neurologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten zur Kenntnis und räumte die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eine Stellungnahme abzugeben, sowie bekannt zu geben, ob eine Gutachtenserörterung beantragt werde, allenfalls im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Anwesenheit des Sachverständigen. In diesem Fall wurde auch aufgetragen, die an den Sachverständigen beabsichtigten Fragen bekannt zu geben.

Der Bf-Vertreter beantragte daraufhin die mündliche Gutachtenserörterung unter gleichzeitiger Vorlage von Fragen an den Sachverständigen.

Der Bf-Vertreter führte zusammengefasst aus, dass einerseits im Gutachten auf Seite 16 (3.) ausgeführt werde „Er ist somit auch nicht in der Lage jeder unter Zwang erteilten Auflage Folge zu leisten. Im ggst. Fall ist der Betroffene in der Lage den Kontakt zur Arbeitsassistenz aufzunehmen“. Andererseits wird auf Seite 16 (Fragen des Bf Punkt 3) ausgeführt „Dem Bf war es möglich die empfohlenen Behandlungen in Anspruch zu nehmen“ und auf Seite 17 (1.) „Dem Bf war es möglich eine entsprechende Behandlung in Anspruch zu nehmen“. Sind die zitierten Ausführungen auf Seite 16 (Fragen des Bf Punkt 3) und auf Seite 17 (1.) dahingehend zu verstehen, dass der Bf entsprechend dem o.a. Zitat Seite 16 (3.) im ggst. Fall lediglich in der Lage ist, Kontakt zur Arbeitsassistenz aufzunehmen?“

I.16. Das erkennende Gericht beraumte in der Folge für 5. März 2018 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung zur Gutachtenserörterung an. Zu dieser Verhandlung wurden sowohl der Bf-Vertreter als auch die belangte Behörde und der neurologisch-psychiatrische Sachverständige geladen. Die belangte Behörde wurde für ihre Abwesenheit in dieser Verhandlung entschuldigt und vereinbart, dieser zu den Ergebnissen der Gutachtenserörterung eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

I.17. Am 5. März 2017 fand daraufhin die Verhandlung zur Gutachtenserörterung statt.

Die Frage des Bf-Vertreters beantwortete der Sachverständige dahingehend, dass „grundsätzlich der Bf dazu in der Lage ist, Auflagen nachzukommen. Man muss aber differenzieren, welche Art von Auflagen ihm erteilt wird. Er ist nicht dazu in der Lage, allen beliebigen Auflagen nachzukommen, es ist aber auch nicht so, dass er gar keinen Auflagen nachkommen könnte. Er ist teilweise ja seinen Auflagen auch tatsächlich nachgekommen. Er hat z.B. Psychotherapie in Anspruch genommen. Bei der Arbeitsassistenz muss man unterscheiden, welcher Art von Arbeitsassistenz er nachkommen kann. Einer Einzelbetreuung kann er sicherlich nachkommen, dies auch vorausgesetzt, dass der entsprechende Zwang bzw. Druck ausgeübt wird. Andererseits könnte er aber einer Arbeitsassistenz im Sinne einer Gruppenbetreuung oder dem Üben von Rollenspielen und Bewerbungstrainings nicht nachkommen.

Ferner gab der Sachverständige an, dass der Bf einen absolut kooperativen Eindruck gemacht habe. Er sei der Vorladung ohne Wenn und Aber nachgekommen. Es habe auch eine gute Gesprächsbasis gegeben und der Sachverständige habe nicht den Eindruck, dass der Bf aggravieren würde.

Auf die Frage, ob Anzeichen dafür bestünden, dass der Bf seine Erkrankung als Vorwand verwende, den erteilten Auflagen nicht nachzukommen, gab der Sachverständige an, dass dieser Eindruck jedenfalls nicht entstanden sei. Der Bf lebe schon lange mit seiner Krankheit und kenne sein Krankheitsbild. Er habe sich auch ein Stück weit mit dieser Erkrankung abgefunden. Hier könne Psychotherapie hilfreich sein.

Erörtert wurde ferner, dass offensichtlich die Frage der „Freiwilligkeit“ gegenständlich ein Problem darstelle. Für den Bf sei es nur möglich, über Druck einer Auflage nachzukommen. Seitens der Einrichtung der Arbeitsassistenz werde aber vorausgesetzt, dass dort jemand freiwillig erscheine. Der Sachverständige gab dazu an, dass offensichtlich auch die Auslegung des Begriffes „Freiwilligkeit“ ein Problem darstelle, weil der Bf sehr an Ausdrücken festhalte. Er werde auch zur Arbeitsassistenz gehen, aber eben nur, wenn ihm die Behörde dies als Auflage erteile.

Ferner gab der Sachverständige an, dass eine differenzierte und sensible Vorgehensweise erforderlich sei. Man könne nicht jeden beliebigen und jeden beliebig starken Druck auf den Bf ausüben. Wenn es sich nämlich um Auflagen handle, die er krankheitsbedingt einfach nicht erfüllen könne, würde ihn dies in eine fatale Situation bringen.

Ergänzend führte der Sachverständige aus, dass ab dem 12. September 2017 sicher eine Auflagenerfüllung gegeben sei. Aus sachverständiger Sicht sei aber eine Auflagenerfüllung schon damals eingetreten, als sich der Bf überhaupt zu dieser Behandlung angemeldet habe. Was sollte der Bf auch anderes tun, er könne nach seiner Anmeldung bei einer psychotherapeutischen Betreuung ja nur noch darauf warten, dass ihm ein Termin zugewiesen werde.

Ergänzend brachte der Bf-Vertreter auch vor, dass sich der Bf bei der xstelle angemeldet habe und er dann auf eine Warteliste gesetzt worden sei. Andere wahlärztliche Behandlungen habe er aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in Anspruch nehmen können. Bei der „A“ sei er sehr kooperativ und zuverlässig. Es sei auch keinesfalls so, dass es für den Bf „bequemer“ sei, auf einer Warteliste zu sein und nichts tun zu müssen.

Nachdem keine weiteren Beweisanträge gestellt wurden, wurde abschließend der gesamte Akteninhalt verlesen.

I.18. In weiterer Folge wurde der belangten Behörde Parteiengehör zu den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung gewährt. Mit Stellungnahme vom 20. März 2018 nahm die belangte Behörde diese Möglichkeit wahr.

Der Bf habe in der Verhandlung wiederholt vorgebracht, er sei seiner Bemühungspflicht nach dem Oö. BMSG bereits seit Jänner 2017 nachgekommen, indem er sich bei der xstelle angemeldet habe. Demnach habe er alle Auflagen der belangten Behörde erfüllt und sei jedenfalls bestrebt gewesen, so schnell als möglich einen Therapieplatz zu erhalten. Dem sei von Seiten der belangten Behörde klar zu widersprechen. Der Bf sei in Form eines konkreten Mitwirkungsauftrages vom 20. Dezember 2016 ersucht worden, ärztliche Bestätigungen über Maßnahmen beizubringen, die er im Sinne der vorliegenden fachärztlichen Gutachten bzw. der darin geäußerten Empfehlungen nach dem Termin bei der P, psychosoziale Beratungsstelle (Termin vom 13. Oktober 2016) gesetzt habe und/oder zeitnah setzen werde (z.B. wahrgenommene bzw. bevorstehende Termine hinsichtlich einer Verhaltenstherapie, neuro-psychiatrische Behandlung, psychotherapeutische Therapie, etc.).

Der Bf habe sodann am 4. Jänner 2017 der Behörde mitgeteilt, dass er nicht verstehe, warum er wieder zu einer Verhaltenstherapie verdonnert werden solle, wo er eine solche vor wenigen Monaten doch bereits besucht habe und diese aufgrund seiner Krankheitsuneinsichtigkeit abgebrochen worden sei. Weiters habe er vermeint, falls die Behörde weiterhin auf eine Therapiemaßnahme bestehe, müsse ihm dies in Form einer Zwangszuweisung konkret mitgeteilt werden.

Trotzdem habe er sich, entgegen seiner ausdrücklichen und nachweislich geäußerten Weigerung noch im Jänner 2017 auf der Warteliste bei der xstelle vormerken lassen, obwohl er dort nach eigenen Angaben mit einer Wartezeit von etwa einem Jahr zu rechnen gehabt hätte. Die Behörde gehe folglich nach wie vor unter Verweis auf die diesbezüglichen Ausführungen im in Beschwerde gezogenen Bescheid davon aus, dass im Falle des Bf aufgrund der vorhandenen ärztlichen Gutachten die Vormerkung bei der xstelle alleine nicht ausgereicht habe, um seiner Bemühungspflicht iSd Oö. BMSG nachzukommen. Vielmehr hätte er sich auch den Empfehlungen Dris. F folgend für eine neuro-psychiatrische Behandlung (inklusive medikamentöser Behandlung) sowie psychotherapeutische Therapien kümmern müssen. Diese Behandlungen seien dem Bf auch ausdrücklich angeboten worden und hätten zeitnah starten können. Eine krankheitsbedingte Unmöglichkeit, diese Behandlung wahrzunehmen, sei zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht ersichtlich gewesen und habe sich auch nach den Erkenntnissen im Beschwerdeverfahren, insbesondere auf Basis der Ausführungen Dris. R nicht gezeigt.

Hinsichtlich des ergänzenden Vorbringens des Bf, er habe eine raschere Behandlung bzw. raschere Erlangung eines Therapieplatzes nur über einen Wahltherapeuten erlangen können, der nicht durch die Krankenkasse gedeckt sei, werde entgegen gehalten, dass dem Bf in Form eines Mitwirkungsauftrages eine (kostenlose) Verhaltenstherapie bei der psychosozialen Beratungsstelle der

PM und zugleich auch eine Betreuung durch die Arbeitsassistenz aufgetragen worden sei. Dies habe auch der ausdrücklichen Empfehlung sowohl Dr. M (Gutachten vom 9. August 2015) als auch Dr. E (10. Juni 2015) entsprochen.

Dass sowohl die Betreuung durch die Arbeitsassistenz nach kurzer Zeit und zudem auch die Betreuung durch die psychosoziale Beratungsstelle bereits nach dem ersten Termin am 13. Oktober 2016 beendet worden sei, sei jeweils nur daran gelegen, dass der Bf „freiwillig“ nicht dazu bereit gewesen sei, an diesen Maßnahmen aktiv mitzuwirken. Alternativ zur Arbeitsassistenz seien ihm darüber hinaus auch Termine im Rahmen des Case Managements beim OH angeboten worden. Folglich müsse klar betont werden, dass die Behörde die für den in Beschwerde gezogenen Bescheid entscheidungswesentliche Verletzung der Bemühungspflicht nicht etwa alleine darin gesehen habe, dass der Bf keine kostenpflichtige Beratung bei einem Wahltherapeuten in Anspruch genommen habe. Vielmehr seien die angeführten Verweigerungen bzw. Abbrüche der gutachterlich empfohlenen und dementsprechend von der Behörde aufgetragenen kostenlosen Betreuungen im Wesentlichen ausschlaggebend gewesen. Diese erschienen auch aus jetziger Sicht sehr wohl zumutbar und jedenfalls auch tauglich, den Gesundheitszustand des Bf zu verbessern und folglich seine soziale Notlage zu überwinden. Diesbezüglich werde auch auf die Ausführungen im begründenden Teil des Bescheides verwiesen.

Dass der Bf von 12. September 2017 bis 16. Jänner 2018 regelmäßig eine Verhaltenstherapie besucht habe und nunmehr mit einer Psychotherapie begonnen haben soll, bestätige nicht nur die o.a. zumutbaren und tauglichen Maßnahmen, sondern lasse auch zweifelsfrei erkennen, dass der Bf nunmehr den gesetzlichen Voraussetzungen für einen Bezug der Mindestsicherung entsprechend bemüht sei, an der Überwindung seiner sozialen Notlage beizutragen. Diesbezüglich sei noch das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem Oö. BMSG zu überprüfen.

I.19. In Erwiderung dieser Stellungnahme erstattete der Bf eine abschließende Stellungnahme vom 3. April 2018.

Zusammengefasst brachte der Bf darin vor, dass die Therapie nicht von ihm, sondern von der Therapeutin der PM abgebrochen worden sei. Er habe bei der Therapie jeden Termin wahrgenommen und immer aktiv mitgearbeitet. Er habe bei der Therapiesitzung angegeben, dass er sich aufgrund der genetischen Disposition seiner Erkrankung nicht krank fühle. Dennoch habe er gleichzeitig mitgeteilt, dass er natürlich trotzdem gerne bereit sei, zukünftig alle Termine der Verhaltenstherapie wahrzunehmen und aktiv mitzuarbeiten, sodass von einer Weigerung in keiner Weise gesprochen werden könne. Er habe nur bezüglich des Selektiven Mutismus erwähnt, dass dieser im Grunde nicht heilbar sei und er für eine verhaltenstherapeutische Maßnahme nicht zugänglich sei. Der Begriff der „Zwangsmaßnahme“ stamme ursprünglich nicht von ihm, sondern von PM. Dort

sei ihm gesagt worden, dass sie noch nie einen Kunden gehabt hätten, der aufgrund eines Bescheides zu ihnen gekommen sei. Die belangte Behörde habe somit wissen müssen, dass dort nur Kunden aufgenommen würden, die freiwillig (ohne Androhung von Sanktionen) zu ihnen kommen würden. Den Nachweis, dass PM nur freiwillig zu besuchen sei, könne man u.a. in den FAQs von PM Wien selbst in öffentlich zugänglicher Weise nachlesen. Da der Bf bezüglich der Arbeitsassistenz bereits zahlreiche inhaltsgleiche Kurse über das AMS besucht habe, habe er die Arbeitsassistenz als hinfällig angesehen. Da die Behörde dies aber anders gesehen habe als er, habe er sich dennoch auf das Angebot der Arbeitsassistenz eingelassen. Auch in diesem Fall könne also bei weitem keine Rede davon sein, dass er diese Maßnahme angeblich verweigert habe.

Eine Weigerung habe von seiner Seite aus nie stattgefunden und habe er eine solche auch nie geäußert. Selbstverständlich habe er sich auf der Warteliste bei der xstelle vormerken lassen, da er sich aufgrund der Zumutbarkeitsbestimmungen, nie geweigert habe, eine Therapie anzufangen. Seine Angaben, dass die Wartezeit bei der xstelle bis zu einem Jahr dauern könne, stammten nicht von ihm, sondern von der xstelle und dem H. Hiebei handle es sich um eine maximale Wartezeit. In der Regel bekomme man die Termine wesentliche schneller. Dass es eine Wartezeit bei der xstelle gebe, könne man ihm aber nicht zum Vorwurf machen. Er habe seine Bemühungspflicht bereits ab dem Zeitpunkt erfüllt, ab dem er sich bei der xstelle habe vormerken lassen. Außerdem ergebe sich eindeutig, dass ein kostenfreier (von der Y finanzierter) Therapieplatz nur über eine Warteliste der xstelle vergeben werden könne und diese direkt an einen Kassentherapeuten vergeben werde.

Die Aussage, dass ihm ausdrücklich eine neuro-psychiatrische Behandlung inklusive medikamentöser Behandlung angeboten worden sei und dass sie auch zeitnah hätte starten können, sei nicht richtig. Die belangte Behörde schreibe zwar, dass ihre Aussage beweisen könne, kostenlose psychotherapeutische Maßnahmen, auch neuro-psychiatrische Behandlungen inklusive Medikation würden nur über die xstelle möglich sein. Zudem vergebe die xstelle nur einen Therapieplatz für seine Erkrankung. Erst wenn eine Therapieform nicht den gewünschten Erfolg bringe, könne man eine weitere Therapie bei der xstelle beantragen.

Parallele Therapiemöglichkeiten würden also in seinem Fall von der Y nicht genehmigt. Er habe zu keinem Zeitpunkt die Teilnahme an den Angeboten von PM verweigert.

Die Abmeldung von deren Angeboten sei durch die PM erfolgt und nicht durch ihn. Wie bereits erwähnt, betreue die PM nur Kunden, die zu 100 % freiwillig zu ihnen kommen würden, ohne Androhung einer Geldsperre. Daher handle es sich bei der PM „lediglich“ um ein Angebot und nicht um eine Maßnahme, zu der man gedrängt werden könne. Ein sehr wichtiges Leitprinzip der PM sei die Freiwilligkeit.

Aufgrund der Zumutbarkeitsbestimmungen habe er die Angebote der PM dennoch wahrgenommen. Bevor er von der Arbeitsassistenz abgemeldet worden sei, habe er dort immerhin drei Sitzungen wahrgenommen. Die Therapiestunden bei der Verhaltenstherapeutin seien leider schon nach der ersten Therapiesitzung beendet worden, da sie bei ihm eine Krankheitsuneinsichtigkeit festgestellt habe und sie daraufhin gemeint habe, dass eine Therapie wenig Sinn mache.

Die Tatsache „sich zu überwinden“ stelle für den Bf eine extrem große Hürde/Belastung dar. Die belangte Behörde übersehe, dass er die Freiwilligkeit nicht bewusst steuern könne. Dies habe den Grund, dass er große Ängste und Beschwerden habe, sich unter Menschen zu begeben. Somit könne man in keiner Weise von einem bewussten und vorsätzlichen Verhalten sprechen.

Zusammengefasst werden die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Sinne der Beschwerde aufrechterhalten.

I.20. Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. April 2018, GZ: LVwG-350334/47/KLi/JB, wurde mit Erkenntnis die Beschwerde hinsichtlich des Zeitraumes von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 als unbegründet abgewiesen und die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (Spruchteil A), sowie mit Beschluss der Beschwerde hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. September 2017 stattgegeben, der angefochtene Bescheid hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. September 2017 aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides ab 1. September 2017 an die belangte Behörde zurückverwiesen sowie die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (Spruchteil B).

I.21. Gegen das die Beschwerde abweisende Erkenntnis (Spruchteil A) richtete sich die außerordentliche Revision des Bf vom 23. Juli 2018, mit welcher beantragt wurde, der Verwaltungsgerichtshof möge das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. April 2018, LVwG-350334/47/KLi/JB, hinsichtlich Spruchpunkt A wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und/oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften abändern und Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 zuerkennen; in eventu das angefochtene Erkenntnis hinsichtlich Spruchpunkt A aufheben und zur neuerlichen Verhandlung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückverweisen.

Der den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des Zeitraumes ab 1. September 2017 aufhebende und an die belangte Behörde zurückverweisende Beschluss (Spruchteil B) blieb unangefochten.

I.22. Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung vom 20. September 2018.

I.23. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2019, Zl. Ra 2018/10/0087-11, hob dieser das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Spruchteil A) wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Es sei nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht bei Annahme einer betragsmäßig geringeren Nachzahlung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, was das Bestehen einer Notlage im fraglichen Zeitraum anlange.

I.24. Über Anfrage an das AMS vom 26. November 2019 (ON 59) erfolgte eine Bekanntgabe des AMS vom 2. Dezember 2019 (ON 60), wonach an den Bf Auszahlungen am 31. Jänner 2017 in Höhe von 1.866,15 Euro und am 7. Februar 2017 in Höhe von 1.971,96 Euro und an die belangte Behörde am 9. Februar 2017 in Höhe von 2.514,30 Euro erfolgt seien.

I.25. Der belangten Behörde wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 (ON 61) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zu 31. Dezember 2019 eingeräumt. Mit Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 (ON 62) erstattete die belangte Behörde ein ergänzendes Vorbringen zu den Erhebungsergebnissen beim AMS.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, dass vorab bestätigt werde, dass tatsächlich am 9. Februar 2017 vom AMS ein Betrag von 2.514,34 Euro an die Behörde überwiesen worden sei.

Der folglich tatsächlich im angefochtenen Bescheid mit 6.352,45 Euro angeführte Nachzahlungsbetrag habe sich versehentlich aus einer unrichtigen Auslese des AMS-Behördenportals vom 20. Februar 2017 ergeben. Die Abfrage habe im Abschnitt Auszahlungen unter „Nachzahlung“ jeweils Auszahlungsposten am 31. Jänner 2017 von 1.866,15 Euro, am 7. Februar 2017 von 4.486,30 Euro und am 9. Februar 2017 von 2.514,34 Euro angeführt. Gleichzeitig sei für 7. Februar 2017 ein Abzugsbetrag von 2.514,34 Euro angeführt. Da nun für 9. Februar 2017 aber trotzdem der Betrag von 2.524,34 Euro ausdrücklich in der Rubrik „Nachzahlung“ angeführt worden sei, sei die Behörde folglich davon ausgegangen, dass zwar am 7. Februar 2017 ein Betrag von 2.514,34 Euro zugunsten der Behörde einbehalten worden sei, darüber hinaus aber eine Nachzahlung in Höhe des identen Betrages an den Bf erfolgt sei.

In der Begründung des Bescheides sei jedoch ausführlich ausgeführt worden, das die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes im Wesentlichen aber deshalb erfolgt

sei, weil der Bf seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen sei, zur Überwindung seiner sozialen Notlage selbst angemessen beizutragen.

Auch bei Zugrundelegung eines verringerten Nachzahlungsbetrages wäre daher eine Antragsabweisung erfolgt.

I.26. Ebenso wurde dem Bf mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 (ON 61) an seinen Verfahrenshilfe-Vertreter die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt.

Der Bf machte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

I.27. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Im vorliegenden Fall hat das erkennende Gericht bereits zwei öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt und den Verfahrensparteien außerdem Parteiengehör im Wege der Abgabe einer Stellungnahme zu den Ergebnissen der Erhebungen beim AMS eingeräumt. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2019, Zl. Ra 2018/10/0087-11, dass die soziale Notlage des Bf neu zu beurteilen bzw. zu berechnen ist.

Somit ergibt sich in weiterer Folge auch, dass im Sinne des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die Durchführung einer (weiteren) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher entfallen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am XX.XX.XXXX geboren und wohnhaft in N.

Der Bf bezieht Notstandshilfe in Höhe von 18,85 Euro täglich und verfügt über kein sonstiges Einkommen. Der Bf besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er lebt in der Wohnung seiner Mutter, wofür er eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Monat bezahlt.

Der Bf leidet an einer sozialen Phobie mit depressiven Episoden und an einem Selektiven Mutismus. Es besteht eine knapp durchschnittliche intellektuelle Grundausstattung. Aufgrund der Anamnese und des festgestellten Gesundheitszustandes/Psychopathologie und Psychodiagnostik konnte eine soziale Phobie mit Depressionen bei modifizierter Selbstüberforderung festgestellt werden. Seine Teamfähigkeit ist eingeschränkt; Außendienst Konfliktbehandlung in einer Beschwerdestelle oder Arbeiten bei vermehrter Menschenansammlung sind nicht möglich. Arbeiten mit erhöhtem Verletzungsrisiko sind nicht zumutbar.

II.2. Mit Bescheid vom 23. Dezember 2014 sprach das AMS aus, dass dem Bf die Notstandshilfe gemäß § 33 Abs. 2 iVm den §§ 7, 9 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 39 AlVG mangels Arbeitswilligkeit ab dem 15. Dezember 2014 eingestellt werde. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Bf, das Verfahren war vor dem Bundesverwaltungsgericht zu GZ: L503 2100639-1/33E, anhängig.

Mit Erkenntnis vom 27. Jänner 2017 wurde der Beschwerde nach ergangener Beschwerdevorentscheidung stattgegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II.3. Das Krankheitsbild des Bf in ist psychiatrischer und neurologischer Hinsicht darzustellen.

Aus psychiatrischer Sicht ist der Bf bewusstseinsklar und kontaktfähig. Er ist in der Untersuchungssituation beim Sachverständigen kooperativ. Es ist eine gute Kommunikation möglich. Die Antworten erfolgen prompt und sinngemäß. Kontaktfähigkeit ist in der Untersuchungssituation gut gegeben. Die Stimmungslage zum Untersuchungszeitpunkt ist ausgeglichen; psychomotorisch etwas vermehrt angespannt. Die Antriebslage erscheint in der Untersuchungssituation im Normbereich. Die Affekte erscheinen weitgehend adäquat bei auffällig wenig affektiver Reaktion auf die bestehenden Einschränkungen durch die geschilderte Symptomatik. Affizierbarkeit ist eingeschränkt in beiden Skalenbereichen gegeben. Der Gedankengang ist zusammenhängend und logisch nachvollziehbar. Es bestehen keine Hinweise auf Wahnideen. Die Ängste und die sozialen Einschränkungen sind dem Bf bewusst und auch reflektierbar. Es bestehen keine Hinweise auf Halluzinationen. Es finden

sich keine sicheren Hinweise auf kognitive Defizite. Konzentrations- und Merkfähigkeit erschienen klinisch ungestört.

In neurologischer Hinsicht ist auszuführen, dass der Bf einer sozialen Phobie und einem Selektiven Mutismus leidet.

Beim Bf besteht aus psychiatrisch-neurologischer Sicht ein komplexes Krankheitsbild. Es besteht eine soziale Phobie, möglicherweise auf Basis einer ängstlichen Persönlichkeitsstörung und ein zusätzlicher Selektiver Mutismus. Es lassen sich keine Hinweise für eine affektive Störung oder für eine psychotische Symptomatik feststellen. Die Symptomatik besteht beim Bf bereits seit der Kindheit. Die Symptomatik ist gekennzeichnet durch soziale Ängste mit einem Unruhegefühl, Anspannung und Nervosität in Situationen, wo der Betroffene mit sozialen Kontakten konfrontiert ist. Sie besteht seit der Kindheit durchgehend und hat sich die gesamte Schulzeit und auch im Erwachsenenleben fortgesetzt. Dies führt beim Bf insbesondere auch dazu, dass die Kommunikation extrem eingeschränkt wurde. Es besteht daher zusätzlich ein Selektiver Mutismus, wobei der Betroffene eine normale Sprachfertigkeit hat und sich in der Familie problemlos mit Bruder oder Mutter unterhalten kann. Auch in der Untersuchungssituation ist keine Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit feststellbar, wobei der Bf diesbezüglich ein Unwohlsein in der Untersuchungssituation angibt. Der Bf ist jedoch in der Lage bei dringender Notwendigkeit diese Ängste zu überwinden und auch in für ihn schwierigen Situationen zu sprechen. Dies ist umso schwieriger, je sozial belastender die Situation ist, d.h. vor größeren Menschenmengen oder auch in Situationen, wo er befürchten muss, dass für ihn unangenehme Gesprächsinhalte auftreten könnten. Der Bf ist jedoch grundsätzlich in der Lage eine Kommunikation auch mit fremden Personen bzw. mit ihm nicht vertrauten Personen zu führen. Dies erfordert vom Bf jedoch eine hohe Anstrengung und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten. Der Bf führt diesbezüglich auch eine psychotherapeutische Behandlung durch, dies jedoch erst seit zirka zwei Jahren. Eine psychopharmakologische Behandlung führt der Bf nicht durch.

Der Bf war trotz dieser persistierenden Einschränkungen in der Lage, die Schule zu besuchen und die HAK-Matura abzulegen. Er war im weiteren Verlauf auch über mehrere Jahre berufstätig, allerdings in Positionen, wo kaum Anforderungen an kommunikative Fähigkeiten bzw. an soziale Kontakte gestellt wurden. Er hat daher auch Tätigkeiten deutlich unter seinem Ausbildungsniveau in Kauf genommen.

Auch unter äußerem Druck bzw. Zwang ist die Fähigkeit des Betroffenen, soziale Kontakte aufzunehmen, aufgrund der damit verbundenen Belastung, eingeschränkt.

Zusammenfassend steht daher fest, dass die Krankheitssymptomatik es Bf glaubhaft und nachvollziehbar ist. Es bestehen keine Hinweise auf eine Aggravation. Es bestehen sowohl hinsichtlich der Einsatzfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt Einschränkungen als auch hinsichtlich der Zumutbarkeit sozialer Kontakte. Dies gilt natürlich im gleichen Ausmaß für eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit. Auch diesbezüglich sind die Einschränkungen hinsichtlich der sozialen Kontaktfähigkeit gegeben.

II.4. Der Bf hat zirka 400 Bewerbungen an unterschiedlichste Arbeitgeber versendet und Vorstellungsgespräche wahrgenommen. Der Bf hat an Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen und den Computerführerschien (ECDL) erworben.

Der Bf hat für kurze Zeit die Betreuung durch die Arbeitsassistenz wahrgenommen. Beim AMS hat er ähnliche Kurse besucht. Auch ein Termin bei der psychosozialen Beratungsstelle wurde wahrgenommen. Die Betreuerin bei der Verhaltenstherapie hat den Bf von dieser Behandlung abgemeldet.

In der Zeit von 18. November 2016 bis zum 17. Februar 2017 absolvierte der Bf eine Betreuung im Rahmen des Case Management Programmes des OH, welche ihm von der Behörde als Alternative zur Arbeitsassistenz angeboten worden war.

Der Bf meldete sich im Jänner 2017 bei der xstelle für therapeutische Maßnahmen an und wurde dort auf eine Warteliste gesetzt. Ihm wurde mitgeteilt, dass das die Wartezeit bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen könne.

Am 3. August 2017 hat der Bf eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS betreffend Einzelcoaching bei der „A“ abgeschlossen. Der erste Termin fand am 21. August 2017 statt, der darauffolgende Termin am 30. August 2017. Als Folgetermin wurde der 20. September 2017 vereinbart. Der Bf hat diese Termine wahrgenommen.

Der Bf führte darüber hinaus ab 12. September 2017 eine Behandlung bei der Psychotherapeutin K durch. Es fanden elf Therapieeinheiten zu je 50 Minuten statt. Der Bf erschien zuverlässig zu diesen Terminen.

Seit 20. Februar 2018 befindet sich der Bf in Behandlung in Form einer Verhaltenstherapie bei E.

II.5. Die persönlichen Fähigkeiten des Bf stehen somit in einem Spannungsverhältnis zur im Oö. BMSG vorgesehenen Mitwirkungspflicht.

Das Krankheitsbild des Bf führt bei ihm dazu, dass die Kommunikation extrem eingeschränkt ist. Durch den Selektiven Mutismus besteht zusätzlich eine

Einschränkung, wobei der Bf aber eine normale Sprachfertigkeit hat und sich in der Familie problemlos unterhalten kann. Der Bf ist in der Lage, bei dringender Notwendigkeit seine Ängste zu überwinden und dann auch in für ihn schwierigen Situationen zu sprechen. Dies ist aber umso schwieriger, je sozial belastender die Situation ist. Der Bf ist grundsätzlich in der Lage, eine Kommunikation auch mit fremden Personen zu führen; dies erfordert jedoch eine hohe Anstrengung und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über einen längeren Zeitraum aufrecht zu erhalten. Unter äußerem Druck bzw. Zwang ist die Fähigkeit des Bf, soziale Kontakte aufzunehmen, aufgrund der damit verbundenen hohen Belastung eingeschränkt.

Der Bf ist bis zu einem gewissen Ausmaß der damit verbundenen sozialen Belastung situationsabhängig in der Lage, Aufforderungen zur Mitwirkung Folge zu leisten. Dies beinhaltet auch Situationen, die soziale Kontaktaufnahme und Kommunikation erfordern. Begrenzt sind das Ausmaß der sozialen Belastung, der Häufigkeit und die Dauer, mit der der Bf dazu in der Lage ist.

Der Bf versteht unter Zwang, dass ihn äußere Umstände bzw. für ihn hochgradig negative Konsequenzen dazu veranlassen, etwas zu tun, dass er ohne diesen Druck nicht tun würde bzw. nicht tun könnte. Der Entfall der Mindestsicherung ist ein ausreichender Zwang, um den Bf zur Mitwirkung zu bewegen. Die Mitwirkung kann der Bf jedoch nur im Rahmen der angeführten Möglichkeiten leisten. Er ist somit auch nicht in der Lage, jeder unter Zwang erteilten Auflage Folge zu leisten. Im gegenständlichen Fall ist der Bf in der Lage, den Kontakt zur Arbeitsassistenz aufzunehmen. Freiwillig macht er dies nicht, da dies für ihn mit einem hohen Ausmaß an Ängsten und Beschwerden verbunden ist. Aufgrund des Zwanges ist er jedoch dazu in der Lage. Dies ist aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes aus psychiatrisch-neurologischer Sicht nachvollziehbar.

Es ist aber eine differenzierte und sensible Vorgehensweise erforderlich. Auf den Bf kann nicht jeder beliebige oder jeder beliebig starke Druck ausgeübt werden. Würde es sich nämlich um Auflagen handeln, die er krankheitsbedingt generell nicht erfüllen kann, würde ihn dies in eine fatale Situation bringen. Beim Bf besteht aber nicht der Eindruck, dass er seine Erkrankung als Vorwand verwendet, den erteilten Auflagen nicht nachkommen zu können. Der Bf lebt schon lange mit seiner Krankheit und kennt daher sein Krankheitsbild. Er hat sich ein Stück weit mit der Erkrankung abgefunden.

Hinsichtlich der Freiwilligkeit besteht ein Auslegungsproblem. Für den Bf ist es nur möglich, über Druck einer Auflage nachzukommen. Beispielsweise seitens der Einrichtung der Arbeitsassistenz bzw. PM wird aber vorausgesetzt, dass dort jemand freiwillig erscheint. Ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen nachkommen konnte, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.6. Der Bf hat seitens des AMS nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht Nachzahlungen in Form von Teilzahlungen am 31. Jänner 2017 in Höhe von 1.866,15 Euro und am 7. Februar 2017 in Höhe von 1.971,96 Euro, insgesamt 3.838,11 Euro, erhalten. Ein Betrag in Höhe von 2.514,34 Euro wurde am 9. Februar 2017 direkt vom AMS an die belangte Behörde überwiesen.

Der Bf hat die genannten Nachzahlungen u.a. dazu verwendet, um vorangegangene Schulden u.a. bereits aus dem Jahr 2013, zu begleichen. Ferner hat er Rückstände für den Wohnungsaufwand bezahlt. Inwiefern diese Zahlungen bei der Berechnung einer sozialen Notlage zu berücksichtigen sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.7. Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende betrug im relevanten Zeitraum 889,84 Euro. Der fünffache Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende betrug insofern 4.449,20 Euro.

II.8. Zusammengefasst ergibt sich insofern, dass der Bf im Zeitpunkt der Bescheiderlassung über eine Nachzahlung des AMS 3.838,11 Euro verfügte, sodass das Vorliegen einer sozialen Notlage der rechtlichen Beurteilung zu unterziehen sein wird.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem eigenen Vorbringen des Bf hinsichtlich seines Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe. Die persönlichen Umstände sind außerdem unstrittig.

III.2. Die Erkrankung des Bf, sein Krankheitsbild sowohl in psychiatrischer als auch in neurologischer Hinsicht ergibt sich aus dem eingeholten Sachverständigengutachten Dris. R. Das Krankheitsbild an sich ist außerdem unstrittig. Strittig ist vielmehr die Frage, in wie weit der Bf aufgrund seiner Erkrankung dazu in der Lage ist, den im Oö. BMSG vorgesehenen Bemühungspflichten bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen.

III.3. Der Behandlungsverlauf ergibt sich ebenfalls aus dem Sachverständigengutachten Dris. R Ferner hat der Bf im Laufe des Verfahrens die von ihm in Anspruch genommenen Behandlungen dargestellt. Welche Behandlungen der Bf durchgeführt hat, bzw. welche davon abgebrochen wurden, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Hiezu ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Freiwilligkeit. Die Frage der Freiwilligkeit geht ebenfalls aus dem Sachverständigengutachten Dris. R hervor. Außerdem hat der

Bf anhand von Bestätigungen dargelegt, dass er zwischenzeitig beim AMS eine Betreuungsvereinbarung bei der „A“ abgeschlossen hat und diese Termine wahrnimmt. Auch die sonstigen Behandlungen über die xstelle bzw. die Verhaltenstherapie gehen aus den vorgelegten Unterlagen hervor.

III.4. Die persönlichen Fähigkeiten des Bf ergeben sich wiederum aus dem eingeholten Sachverständigengutachten Dris. R sowie aus der Gutachtenserörterung vor dem erkennenden Gericht am 5. März 2018.

III.5. Die Feststellungen zur sozialen Notlage gehen aus dem Akteninhalt hervor; insbesondere ergeben sich die tatsächlichen Nachzahlungen des AMS aus dessen Mitteilung vom 2. Dezember 2019. Der Bf hat dazu angegeben, dass er die Nachzahlungen des AMS zur Tilgung von Schulden verwendet hat. Inwiefern diese Zahlungen bei der Berechnung einer sozialen Notlage zu berücksichtigen sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.6. Ob sich der Bf im relevanten Zeitraum von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 in einer sozialen Notlage befindet, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, die im fortgesetzten Verfahren, insbesondere vor der belangten Behörde, zu ermitteln sein wird.

IV. Rechtslage:

IV.1. Mit 1. Jänner 2020 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) in Kraft betreten. Die Übergangsbestimmung des § 44 Oö. SOHAG regelt in Abs. 3, dass über Rechtsansprüche auf Leistungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen ist.

IV.2. § 6 Oö. BMSG normiert die soziale Notlage. Gemäß Abs. 1 liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, (1.) die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder (2.) den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaften Leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit, den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß Abs. 2 umfasst der Lebensunterhalt iSd Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

IV.3. § 7 normiert die Bemühungspflicht. Gemäß Abs. 1 setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Die Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß Abs. 2 gelten als Beitrag der hilfsbedürftigen Person iSd Abs. 1 insbesondere (1.) der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10; (2.) der Einsatz als Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11, (3.) die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung der Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre; (3a) die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie (4.) die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

IV.4. § 10 Oö. BMSG regelt die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens.

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Die ist insbesondere anzunehmen bei:
1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten, ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.
Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs 2 Oö. BMSG ist von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Oö. BMSG sind für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestsens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Nach Abs. 4 leg. cit. darf für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.

IV.5. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, (6.) Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen, (7.) Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen

beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

IV.6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Mit 1. Jänner 2020 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmung des § 44 Oö. SOHAG regelt in Abs. 3, dass über Rechtsansprüche auf Leistungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen ist. Die für den relevanten Zeitraum von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 allenfalls zustehenden Leistungen sind insofern (noch) nach dem Oö. BMSG zu berechnen.

V.2. Im vorliegenden Fall sind zwei Themenkomplexe rechtlich zu beurteilen:
(1.) die Frage der Verletzung der Bemühungs- bzw. Mitwirkungspflicht des Bf und
(2.) das Vorliegen einer sozialen Notlage.

V.3. Hinsichtlich der Bemühungspflicht ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinausgekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Möglichkeit der Kürzung um 100 % auseinandergesetzt.

In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Nachfolgendes aus:

„25. Zunächst deutet der Wortlaut „darüber (über 25 %) hinausgehende Kürzungen“ nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.

26. Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig ist. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27. Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man – dem Verwaltungsgericht folgend – die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28. Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung – zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien S. 33) – ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung einer Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.5. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Anspruch, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.6. Mit anderen Worten verlangt also der Gesetzgeber, dass zumindest die formalen Voraussetzungen für eine Anspruchsverfolgung bzw. Anspruchsgeltendmachung zu erfüllen sind. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz und zum Wiener Mindestsicherungsgesetz lassen sich auch auf die oberösterreichischen Bestimmungen übertragen.

V.7. Auch die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegen (677 BlgNR XXIV GP) halten u.a. Folgendes fest:

„[...] Vor allem sollen die BezieherInnen von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die LeistungsbezieherInnen eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige ökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die Verweildauer in der bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt werden kann; längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.
[...]
Bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr steht es den Ländern frei, die Leistungen wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen.
[...] Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird nunmehr aber ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.
[...]
Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der jeweiligen Leistungen geltend machende Person sanktioniert werden muss.
[...]“

Zusammengefasst ergibt sich insofern, dass bei einer beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht sehr wohl auch eine Kürzung um 100 % zulässig ist.

V.8. In Bezug auf den Bf stellt sich nunmehr die Frage, in wie weit der Bf dem Auftrag der belangten Behörde zur Mitwirkung bzw. seiner Bemühungspflicht nachgekommen ist.

In dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde dem Bf aufgetragen, abgesehen von Nachweisen zur Vermögenssituation ärztliche Bestätigung(en) über Maßnahmen, die er im Hinblick auf die vorliegenden fachärztlichen Gutachten nach dem Termin bei der PM, psychosoziale Beratungsstelle, am 13. Oktober 2016 gesetzt habe und/oder zeitnah setzen werde (z.B. wahrgenommene bzw. bevorstehende Termine hinsichtlich einer Verhaltenstherapie, neuro-psychiatrischen Behandlung, psychotherapeutische Therapie, etc.) vorzulegen.

Die Vermögenssituation hat der Bf nachgewiesen. Hinsichtlich der angeforderten ärztlichen Bestätigungen konnte der Bf keine Unterlagen vorlegen. Der Bf brachte dazu vor, dass ihm dies krankheitsbedingt nicht möglich sei. Insbesondere könne er krankheitsbedingt Maßnahmen, die freiwillig zu setzen seien, nicht durchführen sondern würde dazu die Androhung von Konsequenzen, mit anderen Worten Zwang benötigen. Bei PM würde aber Freiwilligkeit gefordert werden. Aufgrund dieses Umstandes ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen sei und wies den Antrag auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab.

V.9. Hinsichtlich der Möglichkeiten des Bf hat sich aufgrund des eingeholten medizinischen Sachverständigengutachtens Dris. R ergeben, dass er im Sinne der obigen Ausführungen krankheitsbedingt nur dann zu Handlungen in der Lage sei, wenn dazu Sanktionen und Konsequenzen angedroht werden und Druck bzw. Zwang ausgeübt wird; in diesem Zusammenhang bedarf es aber zusätzlich einer gewissen Sensibilität, da nicht jeder Druck bzw. Zwang und nicht jedes beliebige Ausmaß von Druck bzw. Zwang den Bf dazu veranlasst, Maßnahmen zu treffen. In bestimmten Situationen könnte dies wieder zur negativen Folge führen, dass der Bf überhaupt nicht mehr dazu in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen.

Auch hinsichtlich der Definition der „Freiwilligkeit“ haben sich im vorliegenden Verfahren (Auslegungs-)Probleme ergeben. Diesbezüglich kann nicht festgestellt werden, dass dieses (Auslegungs-)Probleme ausschließlich der Sphäre des Bf zuzuordnen wären. Teilweise entstand nämlich der Eindruck, dass auch die beratenden Stellen und Einrichtungen, die der Bf aufgesucht hatte, eine gewisse Freiwilligkeit erfordern. So bringt der Bf beispielsweise vor, es für seine Therapeuten verwunderlich gewesen, dass er aufgrund des Bescheides einer Behörde und nicht aus eigenem Antrieb diese Beratungsstellen aufgesucht hatte. Dieses Vorbringen stellt sich so dar, wie z.B. bei drogen- bzw. alkoholabhängigen Personen, die ja auch aus eigenem Antrieb eine Behandlung in Anspruch nehmen müssen, um Erfolg erwarten zu können. Offensichtlich spielte diese Komponente auch bei der Behandlung des Bf eine Rolle. So wurde dies zumindest auch vom Sachverständigen aufgezeigt.

Zusammengefasst wurde es daher für den Bf auch zum Problem, den Begriff „Freiwilligkeit“ richtig auszulegen. Dass der Bf seine Krankheit soweit kannte, dass er sie als Vorwand verwendete, um bestimme Maßnahmen nicht ergreifen zu müssen, hat sich nicht ergeben und konnte vom Sachverständigen nicht festgestellt werden. Vielmehr steht das Sachverständigengutachten im Einklang damit, dass der Bf krankheitsbedingt keinen eigenen Antrieb zur Mitwirkung oder Bemühung aufbringen kann, der Entfall der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. dieser als drohende Konsequenz aber ausreichend ist, um ihn zur Mitwirkung anzuhalten.

V.10. In rechtlicher Konsequenz ergibt sich, dass der Bf seiner Bemühungspflicht insofern nachgekommen ist und eine Unterlassung der Mitwirkung nicht gegeben ist.

Aber auch für die Zeit von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Oö. BMSG – ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gegeben sein. Gerade dieser Zeitraum war Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Dazu führte nämlich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. September 2019, Ra 2018/0087-11 (Rz 10) aus, dass es nicht auszuschließen ist, dass das Verwaltungsgericht bei Annahme einer betragsmäßig geringeren Nachzahlung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, was das Bestehen einer Notlage im fraglichen Zeitraum anlangt.

V.11. Der Bf hat in Folge des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Jänner 2017, GZ: L503 2100639-1/33E, Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 3.838,11 Euro in Teilzahlungen am 31. Jänner 2017 in Höhe von 1.866,15 Euro und am 7. Februar 2017 in Höhe von 1.971,96 Euro erhalten.

Außerdem hatte er bei Erlassung des Erkenntnisses vom 20. April 2018, LVwG-350334/47/KLi/JB, Anspruch auf Notstandshilfe in Höhe von 18,85 Euro täglich.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass dem Bf im Hinblick auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung nur eine Aufzahlung zukommt, zumal das Einkommen bzw. die Notstandshilfe zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob aufgrund der Nachzahlung überhaupt (vorerst) eine Notlage vorgelegen ist, oder ob dies – wie von der belangten Behörde angenommen – nicht der Fall war. Der Bf brachte dazu ergänzend vor, er habe die Nachzahlung zur Tilgung von Schulden (bis ins Jahr 2013 zurück) verwendet.

V.12. Zu dieser Frage liegt eine mittlerweile ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zurückreichend bis zu den ehemals geltenden Bestimmungen des Oö. SHG vor.

In seinem Erkenntnis vom 22. April 2002, 2002/10/0053, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Nachfolgendes aus:

„Der Beschwerdeführer verweist auf Verbindlichkeiten, die „monatliche Rückzahlungen von S 7000/€ 508,71 begründen, die zu leisten sind und so gut es geht auch geleistet werden. Würden die Ansprüche nicht „bedient“, würden die Verbindlichkeiten durch Zinsen und Kosten weiter anwachsen. Nur durch regelmäßige Rückzahlung sei es möglich, die

Verbindlichkeiten abzudecken. Dies begründe eine aktuelle Notlage, zumal kostendeckendes Vermögen für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht vorhanden sei. Dem Beschwerdeführer sei es nicht zuzumuten, die Verbindlichkeiten nicht zu „bedienen“. Der Aufwand des Beschwerdeführers für Miete, Strom, Lebens-, Kranken-, und Unfallversicherung belaufen sich auf monatlich S 2610,41/€ 189,71. Bereits darin liege eine soziale Notlage, die durch die regelmäßig geleisteten Rückzahlungen noch dramatisch verschärft werde. Nach § 2 Abs. 1 Oö. SHG 1998 sei auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Im Beschwerdefall sei die Rückzahlung der Verbindlichkeiten ein besonderer Umstand, wodurch die monatliche Unterstützung nicht so bemessen sei, dass sie dem Bf ein menschenwürdiges Leben in seinem sozialen Umfeld gewährleiste.

Die Darlegungen in der Beschwerde gehen offenbar dahin, dass im vorliegenden Fall – im Hinblick auf monatlich zur Rückzahlung „alter Schulden“ zu leistende Ratenzahlungen – mit dem richtsatzgemäßen Betrag die Bedürfnisse des Beschwerdeführers im Rahmen des Lebensunterhaltes (§ 16 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 2 Oö. SHG 1998) nicht gedeckt werden könnten. Dabei übersieht die Beschwerde, dass Ratenzahlungen für „alte Schulden“ ganz allgemein nicht zum „Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens“, der in § 7 Abs. 2 Oö. SHG 1998 angesprochen wird, zählen. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis vom 19. Oktober 1993, Zl. 93/08/0181, zu vergleichbaren Vorschriften (§§ 8 und 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 11/1983) – auf die Darlegung der dort belangten Behörde verweisend – die Auffassung vertreten, dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden als solche kein von der Sozialhilfe abzudeckender Bedarf sind. Schon aus der Aufzählung der maßgebenden Bestandteile des Lebensunterhaltes im Gesetz ergebe sich, dass Sozialhilfeleistungen lediglich existenzielle Grundbedürfnisse zu befriedigen hätten. Um diesen Zweck zu gewährleisten, greifen u.a. jene Vorschriften ein, wonach Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden können. Die Ziele des Gesetzes würden verkannt, würde man aus Mitteln der Sozialhilfe eine Art Deckungsfond für Gläubiger schaffen. Auch im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine soziale Notlage im Sinne sozialhilferechtlicher Vorschriften vorliegt, hat der Verwaltungsgerichtshof wiederum die Auffassung vertreten, dass der Hilfesuchende seine Hilfsbedürftigkeit nicht mit Schulden begründen kann, die er in der Vergangenheit, selbst zur Überwindung einer Notlage eingegangen ist, es sei denn, dass die Schulden sich zur Zeit der Hilfegewährung noch im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage des Hilfesuchenden auswirkten (vgl. die Erkenntnisse vom 20. Februar 2001, Zl. 2000/11/0040, vom 23. Februar 2000, Zl. 97/08/0155, und vom 23. Juni 1998, Zl. 97/08/0114). Als Beispiel für eine im soeben dargelegten Sinn durch Schulden bedingte aktuelle Notlage sind in der Literatur etwa der drohende Verlust der Unterkunft (in Folge Mietzinsrückstand) genannt (vgl. Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 401, mwN). Dem ist hinzuzufügen, dass gemäß § 21 Abs. 1 Oö. SHG 1998 für Personen, die von Schuldenproblemen betroffen sind, Hilfe durch Beratung vorgesehen ist, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit der hilfebedürftigen Person zu erhalten oder wiederherzustellen.

Mit den oben wiedergegeben Darlegungen kann die Beschwerde somit nicht aufzeigen, dass dem Beschwerdeführer im Hinblick auf die Begleichung alter Schulden ein Anspruch auf dem Richtsatz übersteigende Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt zukäme.“

V.13. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. 22. April 2002, 2002/10/0053, 23. April 2008, 2008/10/0030, 26. April 2010, 2010/10/0066) kann für den Bf nichts anderes gelten.

Auch in seinem Fall kann die Tilgung alter Schulden, insbesondere jene aus dem Jahr 2013 nicht dazu herangezogen werden, um nunmehr eine Notlage zu begründen.

V.14. Auch fallbezogen hat sich der Verwaltungsgerichtshof zur Begleichung von alten Schulden geäußert. Dem Einwand des Bf, er habe mithilfe der Nachzahlung des AMS die Begleichung von Rückständen aus der Wohnungsmiete vorgenommen, setzte der Verwaltungsgerichtshof entgegen, „dass nach der hg. Judikatur Mietschulden aus früheren Perioden nur dann bei der Entscheidung über die Hilfegewährung zu berücksichtigen sind, wenn infolge der offenen Schuld eine Notlage in Ansehung des Unterkunftsbedarfs droht (vgl. gerade auch das vom Revisionswerber angeführte hg. Erkenntnis 2011/10/0095). Das Vorliegen einer derartigen Notlage wird vom Revisionswerber aber nicht substantiiert behauptet“ (VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0087-11, Rz 6-7).

Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes folgend sind bei der Beurteilung der sozialen Notlage des Bf daher zwar die Nachzahlung des AMS an den Bf in Höhe von 3.838,11 Euro bzw. die Freibetragsgrenze gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG zu berücksichtigen, nicht aber noch zusätzlich, wofür der Bf die Nachzahlung am Ende verwendet hat.

V.15. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG sind Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende vom Einsatz des eigenen Vermögens ausgenommen.

Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz betrug im Jahr 2017 889,84 Euro, das Fünffache betrug 4.449,20 Euro. Die Nachzahlung des AMS an den Bf belief sich auf 3.838,11 Euro und liegt damit unter dieser Freibetragsgrenze, sodass die Nachzahlung des AMS für den Einsatz des eigenen Vermögens nicht zu berücksichtigen ist.

Inwiefern der Bf ansonsten noch über weiteres Vermögen verfügt, sodass er am Ende die Freibetragsgrenze doch noch überschreitet, ist nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch offen.

V.16. Zur Höhe der zu gewährenden in der Zeit von 6. Dezember 2017 bis 31. August 2017 liegen noch keine ausreichenden Beweisergebnisse bzw. Sachverhaltsfeststellungen vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.17. Insofern werden noch ergänzende Erhebungen durch die belangte Behörde zu tätigen sein – insbesondere zu den Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen, etc. – im relevanten Zeitraum von 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017.

Sodann hat die belangte Behörde über den Anspruch des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (auch) im Zeitraum von 6. Dezember 2016 bis zum 31. August 2017 – insbesondere der Höhe nach – zu entscheiden.

Für die Zeit ab 1. September 2017 erfolgte eine Zurückverweisung bereits mit Beschluss vom 20. April 2018, GZ. LVwG-350334/47/KLi/JB (Spruchteil B).

V.18. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und (auch) im Hinblick auf den Zeitraum von der Antragstellung am 6. Dezember 2016 bis 31. August 2017 der angefochtene Bescheid vom 23. Februar 2017, GZ: BHRISO-2015-5095/131-LAU aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus handelt es sich beim vorliegenden Fall um eine Einzelfallentscheidung. Diese konnte nur aufgrund der persönlichen Verhältnisse, insbesondere des Krankheitsbildes des Bf getroffen werden, wozu auch die Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens erforderlich war. Die vorliegende Entscheidung lässt sich insofern nicht beliebig auf andere Verfahren übertragen und ist somit nicht verallgemeinerungsfähig.

VI.3. Die Entscheidung zur Frage der Tilgung von in der Vergangenheit eingegangenen Schulden, steht im Einklang mit der uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wobei insbesondere auf dessen Erkenntnisse vom 22. April 2002, 2002/10/0053, vom 23. April 2008, 2008/10/0030, und vom 26. April 2010, 2010/10/0066, verwiesen wird.

Bezogen auf den konkreten Fall hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. September 2019, Zl. Ra 2018/10/0087, ausgesprochen, dass nach dessen Judikatur Mietschulden aus früheren Perioden nur dann bei der Entscheidung über die Hilfegewährung zu berücksichtigen sind, wenn infolge der offenen Schulden eine Notlage in Ansehung des Unterkunftsbedarfs droht. Das Vorliegen einer derartigen Notlage wurde vom Bf ab in seiner Revision nicht substantiiert behauptet. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung. Somit war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.4. Fallbezogen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. September 2019, Zl. Ra 2018/10/0087, außerdem ausgesprochen, dass es nicht auszuschließen ist, dass das Verwaltungsgericht bei Annahme einer betragsmäßig niedrigeren Nachzuzahlung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, was das Bestehen einer sozialen Notlage im fraglichen Zeitraum anlangt. Die vorliegende Entscheidung ist die Konsequenz dieser Rechtsprechung, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer